

*Stephan Barton*

## **Professionsfakultät ohne Praxisbezüge?**

### **Strafverteidigung und universitäre Juristenausbildung**

#### **I. „Wir brauchen keine Praxisbezüge, weil wir sind schon Professionsfakultät“**

Ende 2012 hat sich der Wissenschaftsrat gründlich mit dem Fach Rechtswissenschaft beschäftigt und dazu die Situation der Jurisprudenz an der Universität analysiert sowie Empfehlungen ausgesprochen. Dabei hat der Wissenschaftsrat schon einleitend festgestellt: „Die Rechtswissenschaft gehört wie die Theologie und die Medizin zu den so genannten Professionsfakultäten.“<sup>1</sup> Gemeint ist damit, dass sich Professionsfakultäten als akademische Fächer durch „eine enge Theorie-Praxis-Verklammerung [auszeichnen], durch die sie als Teil des Wissenschaftssystems zugleich in besonderer Weise auch an das betreffende gesellschaftliche Teilsystem gekoppelt sind.“<sup>2</sup>

Nebenbei bemerkt: Von den vier ursprünglichen Fakultäten, die ab dem 11. Jahrhundert der Universität Gestalt gaben, waren die drei Wichtigen Professionsfakultäten (Rechtswissenschaft, Theologie, Medizin); der vierten sogenannten Artisten-Fakultät, aus der später die Philosophie entstand, fiel eher die Aufgabe zu, auf das Studium einer der höheren Professionsfakultäten vorzubereiten.

- 
- 1 So der Eingangssatz in der Vorbemerkung, Wissenschaftsrat; Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, S. 5, abrufbar unter: [https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (zuletzt abgerufen am 19.2.2020).
  - 2 A.a.O.; vgl. auch *Gutmann*, in Hilgendorf/Schulze-Fielitz (Hrsg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, 2015, S. 95, wonach die Jurisprudenz eine „Gebrauchs- und Professionswissenschaft“ sei.

Das bedeutet: Ursprünglich ging es an der Universität also um eine enge Theorie-Praxis-Verklammerung; offenbar passt das Verständnis eines akademischen Faches als Professionsfakultät gut zum Gedanken der Universität.

Der Rechtswissenschaft als Professionsfakultät fällt damit nach Auffassung des Wissenschaftsrates die Aufgabe zu, für ein existierendes „Professionsfeld“<sup>3</sup> auszubilden; in den Worten des Wissenschaftsrates:

„Dem Status der juristischen Fakultät als Professionsfakultät entsprechend, dient das rechtswissenschaftliche Studium den meisten Studierenden als Teil der Ausbildung für einen der klassischen juristischen Berufe [...].“<sup>4</sup>

Der Wissenschaftsrat hat nicht nur die Rechtswissenschaft als Professionsfakultät beschrieben und das rechtswissenschaftliche Studium als maßgeblichen Bestandteil der Juristenausbildung verstanden, sondern auch eine kritische Bestandsaufnahme durchgeführt sowie Veränderungen für erforderlich gehalten bzw. Empfehlungen ausgesprochen:

„Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums sollte nach Auffassung des Wissenschaftsrates die fundierte Ausbildung von Kompetenzen in drei Feldern sein: Rechtsanwendung, Rechtsgestaltung sowie Rechtsberatung. [...] Rechtsgestaltungskompetenzen sind mit Blick auf die Anforderungen der Praxis [...] von großer Bedeutung. Gute juristische Beratung wiederum setzt voraus, die wissenschaftlichen und professionellen Grenzen der juristischen Tätigkeit reflektieren zu können. Angesichts der derzeitigen Organisation des Studiums, insbesondere mit Blick auf die Stofffülle, die Studierende bewältigen müssen, und die dogmatischen Lehrveranstaltungen, kommen wissenschaftlich-reflexive Elemente im Jura-Studium zu kurz. Der Wissenschaftsrat sieht deshalb einen Veränderungsbedarf in der curricularen Gestaltung des Studiums und seinen Unterrichtsformen sowie der inhaltlichen Ausgestaltung der staatlichen Prüfungen. Dies betrifft insbesondere folgende Handlungsfelder: die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Reflexion, die

---

3 Ebenda, S. 6.

4 Ebenda, S. 53.

anwaltsorientierten bzw. praxisorientierten Lehrveranstaltungen und die universitären Schwerpunktbereiche.“<sup>5</sup>

Der Wissenschaftsrat hat dies inhaltlich ausgeführt. Eine vollständige Darstellung würde den Rahmen des Vortrags sprengen, nur so viel:

- Das derzeitige rechtswissenschaftliche Studium sei zu einseitig auf die Vermittlung positiven Norm- und Applikationswissens und den didaktischen Typus der Falllösung ausgerichtet.<sup>6</sup>
- Die Stofffülle und die Ausrichtung auf Falllösungen seien Gründe dafür, dass Repetitorien stark nachgefragt seien; ein erfolgreicher Studienabschluss sollte auch ohne den Besuch privatwirtschaftlicher Repetitoren möglich sein.<sup>7</sup>
- Statt der reinen Vermittlung positiven Norm- und Applikationswissens sollten reflexive Kompetenzen durch andere Lernformen gestärkt werden, wie bspw. Moot Courts, Legal Clinics (studentische Rechtsberatung).<sup>8</sup>
- Der Praxisbezug sollte durch die Kooperation mit Vertretern der juristischen Praxis verstärkt werden.<sup>9</sup>
- Es sollten praxisbezogene Veranstaltungen gemeinsam von Praktikern und Hochschullehrern durchgeführt werden; dort sollte thematisch-exemplarisch gelernt werden.<sup>10</sup>
- Die Grundlagen sollten integrativ zusammen mit dem Normwissen vermittelt werden.<sup>11</sup>
- Veranstaltungen zur Rechtsgestaltung sollten exemplarisch in allen Phasen des Studiums angesiedelt werden.<sup>12</sup>
- Wissenschaftliche Weiterbildung sei in den Hochschulen zu verankern.<sup>13</sup>

---

5 Ebenda, S. 53 f.

6 Ebenda, S. 56.

7 Ebenda, S. 57, 54.

8 Ebenda, S. 57 f.

9 Ebenda, S. 58.

10 A.a.O.

11 A.a.O.

12 Ebenda, S. 64.

13 A.a.O.

Die Resonanz auf die Ausführungen des Wissenschaftsrates war stark; sie kam überwiegend aus dem Kreis der Lehrenden.<sup>14</sup> Weitgehend einig war man sich dabei, dass die Jurisprudenz eine Professionsfakultät sei. So gut wie keine Zustimmung fand dagegen die kritische Analyse der derzeitigen Juristenausbildung; auch die Empfehlungen des Wissenschaftsrates wurden abgelehnt. Das Jurastudium bedürfe keiner grundsätzlichen Reform.

Mit anderen Worten: Die Jurisprudenz sei zwar eine Professionsfakultät – aber es bedürfe keiner Ausweitung der Praxisbezüge.

Das erinnert an den schönen Satz des Kabarettisten *Gerhard Polt*: „Wir brauchen keine Opposition, weil wir sind schon Demokraten.“ Insofern hätten diejenigen, die sich gegen Reformen der Juristenfakultät aussprechen, mit *Polt* auch sagen können: „Wir brauchen keine Praxisbezüge, weil wir sind schon Professionsfakultät.“

Wer das nicht so sieht, sondern die Bestandsaufnahme, die Kritik und die Empfehlungen des Wissenschaftsrates nicht von Anfang an vom Tisch fegen will, kann sich jetzt dagegen mit mir auf den Weg machen und betrachten, welche Bedeutung das anwaltliche Berufsfeld in der derzeitigen Juristenausbildung hat.

## II. Defizite der Juristenausbildung – auch mit Blick auf die Strafverteidigung

Auch wenn die Strafverteidigung in der Stellungnahme des Wissenschaftsrats nicht erwähnt wird, stellt sie zweifellos ein für die Juristenprofession relevantes Berufsfeld dar, das sich deutlich von anderen Formen juristischer Berufstätigkeit unterscheidet. Die Bedeutung der Strafverteidigung zeigt sich schon rein quantitativ; verglichen mit den gegenwärtig tätigen 5.882 Staatsanwälten<sup>15</sup> und 21.339 Richtern<sup>16</sup> gibt es rund 166.000 Rechtsanwälte<sup>17</sup>, darunter rund 3600 Fachan-

---

14 Vgl. nur *Bergmans*, ZRP 2013, 113 ff.; *Grundmann* JZ 2013, 693 ff.; *Gutmann*, JZ 2013, 697 ff.; *Hillgruber* JZ 2013, 700 ff.; *Hufen* ZDRW 2013, 5 ff.; *Lorenz* JZ 2013, 704 ff.; *Rixen* JZ 2013, 708 ff.; *Stolleis* JZ 2013, 712 ff.; *Stumpf* WissR 46 (2013), 212 ff.; *Weber-Grellet* ZRP 2016, 170 ff.; *Weller* ZEuP 2014, 463 ff.; *Wolf* ZRP 2013, 20 ff.

15 Arbeitskraftanteile, nicht Kopffzahlen; Bundesamt für Justiz, Stand 2018, online abrufbar unter: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Richterstatistik\\_2018.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Richterstatistik_2018.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (zuletzt abgerufen am 19.2.2020).

16 Arbeitskraftanteile, nicht Kopffzahlen, a.A.O. (zuletzt abgerufen am 19.2.2020).

17 Daten der BRAK für den 1.1.2019, vgl. [https://brak.de/w/files/04\\_fuer\\_journalisten/statistiken/02\\_ra\\_mitgliederstatistik\\_01.01.2019.pdf](https://brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/02_ra_mitgliederstatistik_01.01.2019.pdf) (zuletzt abgerufen am 19.2.2020);

wälte für Strafrecht,<sup>18</sup> wobei nicht alle Spezialisten für Strafrecht auch Fachanwälte sind und noch weitaus mehr Anwälte mehr als nur gelegentlich strafrechtliche Mandate übernehmen. Die Bedeutung der Strafverteidigung für die Juristenprofession bzw. die Jurisprudenz erschöpft sich aber nicht im rein Quantitativen; vielmehr kommt der Strafverteidigung große Bedeutung für die Kultur des Rechtsstaats zu:<sup>19</sup> Man kann die Strafprozessordnung richtigerweise als Seismograph der Staatsverfassung ansehen; und der Rechtsstaat reagiert – wie leidvolle Erfahrungen nicht nur in der deutschen Geschichte gezeigt haben – besonders sensibel auf Einschränkungen von Verteidigungsrechten. So gesehen stellt die Frage, wie es um die Verteidigungsrechte in einer Gesellschaft bestellt ist, so etwas wie einen Lackmusest für den Rechtsstaat dar.<sup>20</sup>

Für eine Professionsfakultät müsste es also dringend geboten sein, sich der Strafverteidigung vertieft anzunehmen. Was die Praxisorientierung der Juristenausbildung im Allgemeinen bzw. die Integration der Strafverteidigung im Besonderen betrifft, sind jedoch gravierende Defizite zu beklagen.

### 1. Studium

Wie schon seit längerem, vielfach und keinesfalls nur vom Wissenschaftsrat kritisiert wird, orientiert sich die Universitätslehre viel zu stark am Althergebrachten. Sie vermittelt dabei hoch differenziertes Lehrbuchwissen aus ausgewählten Bereichen der Allgemeinen und Besonderen Teile der verschiedenen Rechtsgebiete und dies gewiss auf einem sehr hohen Niveau und mittlerweile auch unter Berücksichtigung internationaler und europarechtlicher Bezüge des Rechts.<sup>21</sup> Die Auswahl der Wissensgebiete ist aber vielfach rein traditional begründet; die Lehre wird in den Fakultäten wie eine Art sakrosante Scholastik betrieben, die

---

davon rund 148000 nur Rechtsanwälte (ohne Syndikusanwälte).

18 Daten der BRAK für den 1.1.2019 vgl. [https://brak.de/w/files/04\\_fuer\\_journalisten/statistiken/2019/fachanwaltstatistik\\_2019.pdf](https://brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2019/fachanwaltstatistik_2019.pdf) (zuletzt abgerufen am 19.2.2020).

19 Vgl. dazu *Barton*, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. 2013, § 1 Rn. 21; *ders.* AnwBl online 2019, 895 (897): Der Rechtsstaat braucht die Verteidigung und die Verteidigung braucht den Rechtsstaat.

20 Vgl. *Barton*, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. 2013, § 1 Rn. 21.

21 Zum Nachfolgenden vgl. *Barton/Jost*, Was der Anwaltsorientierung im Studium entgegensteht – ein Duo, in: *Barton/Hähnchen/Jost* (Hrsg.), Anwaltsorientierung im Studium: Aktuelle Herausforderungen und neue Perspektiven, 2016, S. 61 f.

sich gegen die Herausforderungen der aktuellen Rechtswirklichkeit stemmt.<sup>22</sup> Im Zentrum steht die Vermittlung von Rechtswissen. Die Praxisbezüge und die für das Verständnis des Rechts wichtigen historischen, soziologischen, philosophischen, methodischen und psychologischen Grundlagen des Rechts bleiben weitgehend auf der Strecke.

Um dies an Beispielen aus dem Strafrecht zu demonstrieren: Im Universitätsunterricht steht allerorts die Vermittlung von Kenntnissen aus dem Allgemeinen Teil des StGB im Vordergrund; die Fakultäten unterscheiden sich nur darin, ob eher ein oder zwei Dutzend verschiedene Vorsatz-Definitionen behandelt werden – obschon die Praxis durch eine einzige Definition bestimmt ist. Und weiterhin wird Lehrbuchkriminalität vermittelt, also Fälle, die sich fernab der Wirklichkeit bewegen und in denen in künstlicher Weise konstruierte Rechtsfragen gestellt werden, die aber in der späteren Praxis weitgehend irrelevant sind. Ein Beitrag zur „Entzauberung der Welt“, was Auftrag jeder wissenschaftlichen Ausbildung sein sollte, ist darin nicht zu sehen.<sup>23</sup> Angehende Juristen werden vielmehr darin sozialisiert, realitätsfremde Lehrbuchkriminalität zu lösen. Sie beschäftigen sich, wie *Bryde* treffend auf den Punkt gebracht hat, mit einer Art autopoietischen – also eines auf sich bezogenen und sich selbst erzeugenden – Universitätsrecht, „das ohne Bezug zur Realität des heutigen Rechts bleibe [...] und zwar sowohl seiner Praxis wie seiner wissenschaftlichen Standards“.<sup>24</sup> Mit echter Kriminalität bzw. der Wirklichkeit der in der Rechtspflege Tätigen hat das wenig zu tun. Allerdings lernen die angehenden Juristen, sich auf dieses fiktive Universitätsrecht einzustellen und es für relevant zu halten. Deshalb kann *Malek* ironisch kritisieren:

„Es erstaunt den in der Ausbildung stehenden Juristen keineswegs, dass er etwa den Fall eines Möchte-Gern-Mörders X subsumieren soll, der mit seinem Erzfeind Y bei aufkommenden Gewitter einen Spaziergang in den Wald unternimmt, in der stillen Hoffnung, diesen mö-

---

22 *Barton/Jost*, Was der Anwaltsorientierung im Studium entgegensteht – ein Duo, in: Barton/Hähnchen/Jost (Hrsg.), *Anwaltsorientierung im Studium: Aktuelle Herausforderungen und neue Perspektiven*, 2016, S. 62.

23 *Barton*, Ist praktische Jurisprudenz möglich?, in Barton/Hähnchen/Jost (Hrsg.), *Praktische Jurisprudenz*, 2011, S. 21.

24 *Bryde*, Rechtssoziologische Anmerkungen zur Diskussion um die Reform der Juristenausbildung; in: Stempel/Rasehorn (Hrsg.), *Empirische Rechtssoziologie*, 2002, S. 213 ff.

ge der Blitz erschlagen, eine Hoffnung, die sich – man ahnt es – alsbald verwirklicht.“<sup>25</sup>

Hinzukommt, dass gewerbliche Repetitorien in hohem Maß die Sozialisation zukünftiger Juristen bestimmen, was dazu führt, dass die oben kritisierte realitätsfremde Scholastik durch organisiertes Eindrillen von Klausurlösungsformeln unter vollkommener Vernachlässigung der Grundlagen des Rechts und etwaiger Praxisbezüge zu einer noch stärkeren Verfremdung von Rechtsfragen führt. *Fischer* fragt deshalb zu Recht:

„Gibt es dergleichen irgendwo sonst? Müssten eine Wissenschaft von der Medizin oder von der Geologie oder der Psychologie oder der Soziologie nicht längst Konkurs anmelden, wenn 90 Prozent ihrer Absolventen ihre ‚examensrelevanten‘ Kenntnisse aus privaten Crashkursen bezögen, ohne substanzielles Interesse an den Inhalten?“<sup>26</sup>

Für die spätere Berufspraxis wirklich unverzichtbare Fähigkeiten werden dagegen im Studium nicht vertieft und auch im Referendariat nicht wissenschaftlich gelehrt. Gemeint sind dabei bspw. die Beweiswürdigung und die Glaubhaftigkeitsbeurteilung, die für jede forensische Tätigkeit von größter Bedeutung sind.<sup>27</sup> Überhaupt wird in der Juristenausbildung seit jeher die Beschäftigung mit offenen Sachverhalten gescheut. Studenten werden im Hinblick auf Fälle dressiert, die sich in ihrer Komplexität möglichst auf ein DIN A4-Blatt pressen lassen und in denen der Sachverhalt als gegeben hinzunehmen ist:

„Vom ersten Tag seines Studiums bis zum letzten Tag des Assessor-examens hat es der angehende Strafrjurist [...] mit vorgefertigten Sachverhalten zu tun, an denen nicht zu rütteln ist, und die in Frage zu stellen, den typischen juristischen Laien entlarvt.“<sup>28</sup>

---

25 *Malek*, Abschied von der Wahrheitssuche, Eröffnungsvortrag zum 35. Strafverteidigertag 2011, abrufbar unter: <https://www.strafverteidigertag.de/Strafverteidigertage/Material%20Strafverteidigertage/Eroeffnungsrede%20Strafverteidigertag%202011.pdf>.

26 *Fischer*, Rechtsprofessoren und Rechtsstudenten, ZEIT online v. 30.6.2015, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-06/justiz-karriere-rechtsprofessoren-rechtsstudenten/komplettansicht> (zuletzt abgerufen am 19.2.2020).

27 *Barton/Jost*, Was der Anwaltsorientierung im Studium entgegensteht – ein Duo, in: *Barton/Hähnchen/Jost* (Hrsg.), *Anwaltsorientierung im Studium: Aktuelle Herausforderungen und neue Perspektiven*, 2016, S. 62 mit Vertiefung.

28 *Malek*, Abschied von der Wahrheitssuche, Eröffnungsvortrag zum 35. Strafverteidigertag 2011, abrufbar unter: <https://www.strafverteidigertag.de/Strafverteidigertage/Material%20Strafverteidigertage/Eroeffnungsrede%20Strafverteidigertag%202011.pdf>.

Auch die Grundlagen des Rechts wie insbesondere die Geschichte, Soziologie, Methodenlehre, Rechtsvergleichung, Psychologie und auch Philosophie werden, wie schon angesprochen, viel zu knapp behandelt, obwohl sie es doch gerade sind, die die Wissenschaftlichkeit des Studiums ausmachen.<sup>29</sup> Eine zeitgemäße Jurisprudenz, die allgemeinen wissenschaftlichen Standards genügen will, sollte sowohl interdisziplinär ausgerichtet sein als auch die Bereitschaft zeigen, sich selbst als Teil der gesamten Sozialwissenschaften zu verstehen.<sup>30</sup> Die Jurisprudenz würde dadurch nicht als eigenständige Wissenschaft gefährdet, sondern könnte ihre gesellschaftliche Relevanz durch Grenzüberschreitungen sogar noch erhöhen und würde dadurch auch den häufig beschworenen Gefahren einer „Verpraxung“ der Wissenschaft entgegenwirken.<sup>31</sup>

Betrachtet man schließlich, welche Bedeutung die Strafverteidigung in den Pflichtveranstaltungen im Jurastudium hat, ist festzustellen, dass sie fast vergessen wird. Wenn überhaupt, dann wird das Recht der Verteidigung (also die §§ 137 ff. StPO) knapp im Rahmen der bei den meisten Fakultäten zudem an den Rand gedrängten Vorlesungen zum Strafprozessrecht behandelt. Es geht dann häufig inhaltlich um die Abgrenzung zulässiger Verteidigung von unzulässiger Strafvereitelung, also um eine auch materiell-rechtlich Fragestellung und um Normwissen zum 11. Abschnitt der StPO.

Das, was die Strafverteidigung inhaltlich ausmacht, namentlich die spezifische anwaltliche Denkweise<sup>32</sup> und Methodik<sup>33</sup>, einschließlich deren Auswirkungen

---

20Strafverteidigertage/Eroeffnungsrede%20Strafverteidigertag%202011.pdf.

29 Was hier nicht vertieft werden kann; vgl. dazu nur die Fundstellen in Fn. 14.

30 *Barton*, Ist praktische Jurisprudenz möglich?, in *Barton/Hähnchen/Jost* (Hrsg.), *Praktische Jurisprudenz*, 2011, S. 26.

31 *Barton*, Ist praktische Jurisprudenz möglich?, in *Barton/Hähnchen/Jost* (Hrsg.), *Praktische Jurisprudenz*, 2011, S. 26.

32 Diese ist zum einen geprägt durch den obligatorischen Parteistandpunkt; der Verteidiger ist im Gegensatz zum Richter keinesfalls zur Unparteilichkeit verpflichtet, sondern hat im Rahmen und auf der Grundlage des Rechts einseitig zugunsten des Beschuldigten tätig zu werden. Die anwaltliche Tätigkeit ist ferner zielgerichtet, zukunftsbezogen und folgt einem Zweckprogramm; vgl. *Barton*, *Einführung in die Strafverteidigung*, 2. Aufl. 2013, § 3 Rn. 11 ff.

33 Die Herangehensweise des Verteidigers unterscheidet sich von der des Richters. Während der Richter den Fall unparteiisch entsprechend dem Syllogismus zu entscheiden hat, geht es dem Verteidiger um Zielerreichung und Zweckverfolgung, also um die Ermittlung der geeigneten Maßnahmen zur Erreichung des bestmöglichen Ziels für den Beschuldigten im Rahmen des Rechts. Hierzu hat er Prognosen zu erstellen, wie der Fall

auf den Rechtsbegriff<sup>34</sup> sowie die besonders wichtigen speziellen Berufsfertigkeiten<sup>35</sup> finden keinen angemessenen Platz im juristischen Studium.

## 2. Examen

*Fischer* hat treffend die Malaise der Klausuren im Ersten Staatsexamen, wie es früher hieß, bzw. der Ersten Prüfung, wie sie nun heißt, auf den Punkt gebracht:

„In der ‚Ersten Prüfung‘ sitzen die Kandidaten vor leeren Blättern und einem ‚Sachverhalt‘. Ihr einziges Hilfsmittel ist eine Sammlung von Gesetzestexten. Sie haben ‚Fälle‘ zu lösen, überwiegend in der Form eines ‚Gutachtens‘. Das heißt: Der Sachverhalt steht – in eklatantem Gegensatz zum praktischen Leben – fest; das Recht ist – im Gegensatz zum praktischen Leben – ohne jede Hilfe aus einem willkürlichen Kanon von auswendig gelernten Regeln und ‚Definitionen‘ zu entwickeln. Kein einziger (!) Jurist arbeitet in der Wirklichkeit so“.<sup>36</sup>

In der Ersten Prüfung werden also Sachverhalte ausgegeben, die eine künstliche erzeugte Rechtswelt widerspiegeln und Aufgaben gestellt, deren Lösungen nicht auf die zukünftige Berufstätigkeit vorbereiten. Mehr muss man dazu nicht sagen.

---

voraussichtlich entschieden wird und er hat dazu Alternativen zu entwickeln. Er seine Berufstätigkeit als Kampf für die Interessen des Mandanten verstehen; vgl. *Barton*, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. 2013, § 7 Rn. 3. Zur speziellen Methodik der Rechtsgestaltung im Strafrecht vgl. *Barton*, JuS 2004, 553 ff.

34 Wie an anderer Stelle ausgeführt wurde, streift das Recht in dem es durch die anwaltliche Handhabung als ein Mittel verstanden wird, den privaten Interessen zu dienen, seine autoritäre Dimension ab; vgl. *Barton*, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. 2013, § 3 Rn. 14 ff. (19). „Seine Anwendung bezweckt dann nicht mehr in erster Linie die Durchsetzung der staatlichen Ordnung, welche das Individuum in seiner Freiheit beschränkt, sondern gerade umgekehrt die Verwirklichung individueller Freiheit.“, *Raiser/Schmitt/Bultmann*, Anwaltsklausuren, 2002, S. 10.

35 Bspw. die nicht-dogmatischen Schlüsselqualifikationen, die in der Reform des DRiG aus den Jahren 2002/2003 im Vordergrund standen, wie das Mandantengespräch, das Plädoyer oder die Vernehmungslehre.

36 *Fischer*, Strafrechtspersonal: Der Richter, ZEIT online v. 23.6.2015, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-06/justiz-karriere-strafrechtspersonal-richter/komplettansicht> (zuletzt abgerufen am 19.2.2020). Es handelt sich so gesehen um eine Form von „merkwürdigen Staatsprüfungen, in denen als Gipfel der ‚wissenschaftlichen und praktischen‘ Ausbildung eine Arbeitssituation simuliert, die im ganzen Leben niemals wiederkehrt.“

In den staatlichen Klausuren spielt bekanntermaßen das Strafprozessrecht allenfalls eine Rolle bei den sog. „Zusatzfragen“, die für die Benotung der Klausuren von untergeordneter Bedeutung sind. Dementsprechend bereiten sich die Studenten auch kaum auf damit zusammenhängende Rechtsfragen vor. Wie man als Prüfer in staatlichen Prüfungen immer wieder leidvoll erfahren muss, setzen hier auch gute Studenten bewusst „auf Lücke“. Nichts anderes gilt für die mündlichen Prüfungen im Ersten Staatsexamen; auch hier kommt dem Strafprozessrecht nur eine sehr geringe Bedeutung zu und dies gilt noch mehr für das Recht der Strafverteidigung.

Im Assessorexamen sieht es – ohne das hier gründlich darstellen zu können – nicht anders aus. Zwar werden seit der Juristenausbildungsreform aus den Jahren 2002/2003 Klausuren geschrieben, die anwaltsorientierte Ansprüche erheben, aber die konkreten Aufgaben – bspw. die Anfertigung einer Revisionsbegründung im Strafrecht – spiegeln eher künstliche<sup>37</sup> sowie überholte<sup>38</sup> Probleme wider, die für die echte Revisionsrechtspraxis von geringer Bedeutung sind. Wie sollte es auch anders sein, da im Referendariat, wie zuvor schon angesprochen, keine wissenschaftlich vertiefte Lehre der für die Praxis wirklich relevanten Fragen wie bspw. der Beweiswürdigung und der Zeugenvernehmung erfolgt. Deren Einübung bleibt vielmehr der Praxis überlassen, so dass junge Richter und Anwälte hier von ihren Ausbildern bzw. älteren Kollegen lernen.<sup>39</sup>

### 3. Zwischenfazit und Vision

Es gibt, wie an anderer Stelle dargestellt wurde,<sup>40</sup> verschiedene Hindernisse, die einer wissenschaftlich angemessenen und zugleich praxisorientierten Juristenausbildung entgegenstehen. Sie seien hier knapp zusammengefasst:

---

37 Durch BGH-Entscheidungen inspirierte Rechtsprobleme, die dann am grünen Tisch für eine Klausuraufgabe zusammengebastelt werden.

38 Gern werden bspw. Aufklärungsrügen als ausbildungsrelevant behandelt, obwohl diese in Praxis weitgehend ohne Erfolgsaussichten bleiben. Die praxisrelevanten Beanstandungen der Beweiswürdigung finden dagegen kaum Beachtung in Klausuren.

39 Dabei kommt bestimmten Strafkammervorsitzenden bzw. einzelnen Strafverteidiger als lebenden Vorbildern prägende Kraft für die Sozialisation der nächsten Generation von Richtern und Strafverteidigern zu. Das stellt keine Form wissenschaftlich-akademischer Ausbildung dar, sondern erinnert eher an Lehrzeiten in Zünften.

40 Barton/Jost, Was der Anwaltsorientierung im Studium entgegensteht – ein Duo, in: Barton/Hähnchen/Jost (Hrsg.), Anwaltsorientierung im Studium: Aktuelle Herausforderun-

Routine und scholastische Lehre verhindern eine zeitgemäße Ausbildung. Die Prüfungsinhalte sind praxis- und lebensfremd. Es herrscht eine Methodenunsicherheit, was die Einbeziehung interdisziplinärer Elemente in die Ausbildung betrifft. Die für die Ausbildung Verantwortlichen sind von der Sorge geleitet, dass das wahre Recht bei einer anwaltsorientierten Ausbildung gefährdet sein könnte. Nach der gesetzlichen Reform der Ausbildung (2002/2003) wurden die neu gegründeten universitären Schwerpunktbereiche, deren Abschlussprüfungen mit 30 Prozent in die Gesamtnote der Ersten Prüfung eingehen, nicht nach Praxis Gesichtspunkten gebildet, sondern entsprechend den wissenschaftlichen Interessen der Lehrenden. Es gibt kaum direkt Beteiligte an der Ausbildung, die ein wirkliches Interesse an einer Veränderung der Juristenausbildung hätten. Auch nicht die Studenten, die unrealistische Berufserwartungen haben.

Man könnte fragen, ob es so sein muss. Man könnte aber auch fragen, ob das so sein darf.

Wirft man einen Blick auf die staatlichen Ausbildungsgesetze, die maßgeblich für die inhaltliche Ausbildung und für die konkreten Prüfungen sein sollten, kann man durchaus zu anderen Ergebnissen gelangen. So heißt es in § 5a Abs. 3 DRiG hinsichtlich des Studiums: „Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen“. Zu den Pflichtfächern gehört auch der Kernbereich des Verfahrensrechts, „einschließlich der [...] rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen“ (§ 5a Abs. 2 S. 3 DRiG). Die anwaltlichen Bezüge („rechtsberatende Praxis“) sind also für das Studium genauso verbindlich wie die rechtsprechende und verwaltende Praxis. Nichts anderes gilt für die interdisziplinären Grundlagen des Rechts sowie die praxisrelevanten Schlüsselqualifikationen. Sie alle gehören zum Studium, wobei an keiner Stelle zum Ausdruck kommt, dass sie zweit- oder gar dritrangig vermittelt werden sollten. Das gilt uneingeschränkt auch für die Prüfungen: „Staatliche und universitäre Prüfungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen“ (§ 5d DRiG).

Ähnliche Regelungen finden sich auch in den Juristenausbildungsgesetzen der Länder. Im nordrheinwestfälischen § 2 Abs. 2 JAG heißt es bspw.:

„Die Prüfung soll zeigen, dass der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen, ihren rechtswissenschaftlichen Methoden sowie philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen verfügt. Dies schließt Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis ein.“

Das ließe eigentlich erwarten, dass die Anwaltsorientierung und die interdisziplinären Grundlagen des Rechts ihren festen Platz in allen Prüfungen hätten. Das Gegenteil ist, wie die vorangegangenen Ausführungen gezeigt haben, jedoch faktisch der Fall. Mitursächlich hierfür dürfte die Bestimmung der „Gegenstände der Prüfung“ sein; das sind – nicht nur in NRW – die sogenannten Pflichtfächer (§ 11 Abs. 1 S. 1 NRW). In § 11 Abs. 2 JAG werden diese Pflichtfächer sodann extrem kleinteilig und orientiert an rein dogmatischen Kriterien herausgearbeitet. Bezogen auf das Strafrecht<sup>41</sup> steht im Zentrum dabei eindeutig das materielle Recht (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 JAG); das Prozessrecht gehört dagegen nur „im Überblick“ und bezogen auf ausgewählte Bereiche des Verfahrensrechts zu den Pflichtfächern (§ 11 Abs. 2 Nr. 8 JAG). Die Strafverteidigung findet dabei keine ausdrückliche Erwähnung, könnte aber „im Überblick“ zum Prüfungsgegenstand werden, da dazu auch „Rechtstellung und Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten“ zählen. In eher verschämter Weise und im Verhältnis zur detaillierten Auflistung der materiell-rechtlichen Prüfungsgegenstände findet sich in § 11 Abs. 3 JAG die Formel, dass zu den Pflichtfächern auch „ihre philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie die rechtswissenschaftlichen Methoden und die Methoden der rechtsberatenden Praxis“ gehören.

In der alltäglichen Praxis der Fakultäten und der staatlichen Prüfungsämter werden dann allerdings die materiell-rechtlichen Prüfungsgegenstände allein als wirklich verbindlich angesehen, die Anwaltsorientierung und die interdisziplinären Grundlagen dagegen als verzichtbar – jedenfalls für die Klausuren.

---

41 Nicht anders verhält es sich grundsätzlich im Zivil- und Öffentlichen Recht.

Zum „Proprium“<sup>42</sup> der Jurisprudenz und der staatlichen Prüfungen werden damit in einseitiger Weise die oben geschilderten eindimensionalen Aufgaben erklärt; in Anbetracht der ausgefeilten Pflichtfächer würde es, wie Vertreter der Prüfungsämter erklären, eine Überforderung der Studenten darstellen, wenn sie dann noch zusätzlich Aufgaben zur rechtsberatenden Praxis sowie zu den interdisziplinären Grundlagen bearbeiten sollten.

So studentenfreundlich das klingt, so wenig überzeugend ist es letztlich. Denn diese Interpretation geht in willkürlicher Weise davon aus, dass nur ein gesetzlicher Auftrag, nämlich der Katalog der materiell-rechtlichen Prüfungsgegenstände, Verbindlichkeit erlangt, der andere, also die Anwaltsorientierung und interdisziplinären Grundlagen, dagegen nicht. Beide Aufträge ließen sich jedoch miteinander verbinden, ohne zu einer Überforderung der Studenten zu führen, wenn man eine andere Vorschrift aus dem JAG endlich ernst nehmen würde. In § 10 Abs. 2 S. 3 JAG heißt es, dass die Aufsichtsarbeiten „einen rechtlich und tatsächlich einfachen Fall betreffen“ sollen. Das Gegenteil ist jedoch in der täglichen Prüfungspraxis der Fall, da die Prüfungsämter – wie dargestellt – regelmäßig unreal-abstracte Sachverhalte mit hoch differenzierten und ganz gewiss nicht einfachen dogmatischen Subsumtionsproblemen präsentieren: Rechtlich und tatsächlich einfach sind die Klausuren nun gerade nicht.

Eine wesentliche Eigenschaft der Entwicklung des juristischen Habitus und eigentliches Lernziel im Studium scheint es also zu sein, zweifelhafte Klausur-Sachverhalte als gegeben hinzunehmen und die Prüflinge dazu zu drillen, gleichwohl die Subsumtionsmaschine zu betätigen. Die Fähigkeit zur Gestaltung des Sachverhalts wird dabei natürlich nicht gelernt, vielmehr erscheint diese geradezu juristisch verfehlt zu sein.

Es könnte also anders sein und nicht nur das: „Eigentlich müsste es anders sein“. So hat es *Fischer* gefordert und ein Bild gezeichnet, wie ein vernünftiges Jura-Studium mit sinnvollen Prüfungen aussehen könnte:

„Das Rechtsstudium müsste nicht Rechtstechnik bevorzugen, sondern Rechtsverständnis. Nicht Beliebigkeit, sondern Verantwortung. Nicht Rechtsbelanglosigkeit, sondern Rechtsfolgen. Es müsste die Entste-

---

42 Vgl. dazu aus traditioneller Sicht *Engel/Schön* (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, 2007.

hung und Bedeutung von Normativität zum Inhalt haben, die beschränkte Steuerbarkeit der Wirklichkeit durch das Recht und die überwältigende Steuerung des Rechts durch eine von wirtschaftlichen Interessen dominierte Wirklichkeit. Es müsste Gemeinsamkeit, Austausch, Diskurs, Gleichberechtigung herstellen statt ‚herrschender Meinungen‘. Es müsste den Juristen nicht als Beherrscher der Gesellschaft ansehen, sondern als deren Dienstleister.

Arbeitsgruppen ohne ‚Chef‘! Meinungs austausch ohne ‚herrschende‘ Meinung! Klausuren, die Verständnis prüfen statt Bedingungslosigkeit! Rechtslehre als Wissenschaft vom Menschen statt als Technik seiner Entmündigung!

Das wäre ein Anfang.<sup>43</sup>

Dem ist nichts hinzuzufügen.

### **III. Juristenausbildung und Strafverteidigung – zwei kleine inhaltliche Reformen**

Dass eine Verteidigungsorientierung im Studium möglich ist, haben zwei Reformvorhaben gezeigt, die an der Universität Hamburg im Fachbereich Rechtswissenschaft II in der zweiten Hälfte der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts bzw. an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld im neuen Jahrtausend durchgeführt wurden. Diese beiden Projekte,<sup>44</sup> an denen ich jeweils beteiligt war, seien kurz dargestellt.

#### *1. Hamburg: 1980er Jahre*

Zwischen 1986 und 1989 wurde im Fachbereich Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg neben einem herkömmlichen richterorientierten auch ein verteidigungsorientierter strafrechtlicher Schwerpunkt angeboten. Die Ausbildung

---

43 *Fischer*, Rechtsprofessoren und Rechtsstudenten, ZEIT online v. 30.6.2015, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-06/justiz-karriere-rechtsprofessoren-rechtsstudenten/komplettansicht> (zuletzt abgerufen am 19.2.2020).

44 Die zugleich Abschnitte meiner eigenen Berufsgeschichte darstellen. Vgl. zum Thema „Strafverteidigung in Lehre und Ausbildung“ auch *Park*, in: Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV (Hrsg.), *Strafverteidigung im Rechtsstaat*, 2009, S. 238 ff.

fand im Rahmen der Einstufigen Juristenausbildung statt.<sup>45</sup> Im Zentrum stand dabei der vierstündige Kurs „Recht und Praxis der Strafverteidigung“; Dozenten waren neben mir die beiden Hamburger Strafverteidiger *Johann Schwenn* und *Gerhard Strate*.

Im Kurs „Recht und Praxis der Strafverteidigung“ wurde versucht, die verschiedenen Tätigkeiten von Verteidigern möglichst praxisnah darzustellen, dabei das relevante Normprogramm zu vermitteln und sozialwissenschaftlich-kriminologisch zu reflektieren. Den Studenten sollten also einerseits die erforderlichen verfahrensrechtlichen Kenntnisse vermittelt werden, dazu aber andererseits auch die professionelle Sicht von routinierten Strafverteidigern kennenlernen und dabei zugleich erfahren, wie sich Rechtskenntnisse, Insiderwissen und pragmatische Reflexionen in gekonnte Prozesshandlungen umsetzen lassen. Die Wissensvermittlung erfolgte dabei chronologisch wie bei einem wirklichen Strafrechtsfall, also angefangen bei der Mandatsanbahnung, gefolgt von der ersten Informationsbeschaffung und Kriseninterventionen, Verfahrenserledigungen im Ermittlungsverfahren, Vorbereitung der Hauptverhandlung, Rechte und Möglichkeiten der Verteidigung in der Hauptverhandlung (mit Vertiefungen des Beweisantragsrechts) und schließlich Rechtsmittelverfahren und Rechtsbehelfen unter Betonung des Revisionsrechts. Dabei wurden wichtige Berufstätigkeiten bzw. Prozesshandlungen von Verteidigern vertieft, wie bspw. die Haftbeschwerde, die Verteidigungsschrift, das Beweisantrags- und das Fragerecht, das Plädoyer und die Revisionsbegründung. Die Studenten hatten Gelegenheit, kleine Gerichtsrollenspiele unter Video-Kontrolle durchzuführen. Angesprochen wurden aber auch materiell-rechtliche Probleme aus Deliktbereichen, die in der sonstigen Ausbildung eher zu kurz kommen, wie bspw. das Betäubungsmittel-, Wirtschafts- und Sexualstrafrecht. Auch die sozialwissenschaftlichen und sozialpsychologischen Grundlagen der Strafverteidigung wurden im Kurs behandelt. Sozialwissenschaftlich-kriminologisch<sup>46</sup> ging es um Ergebnisse der Rechtstatsachenforschung, die latenten Funktionen von Strafverteidigung und die Problematik des Verteidigungsinnenverhältnisses; aus sozialpsychologischer Sicht wurden Fragen der Kommunikation und Interaktion in der Hauptverhandlung thematisiert.

---

45 Die Gruppe der Strafrechtslehrer (drei Strafrechtler und zwei Kriminologen) stand dem grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

46 Auch die Kriminaltechnik wurde knapp behandelt.

Für die universitäre Verteidigerausbildung wurden neue Prüfungstypen für Hausarbeiten in Form von Konfliktentscheidungen entwickelt. Es ging dabei konkret um folgende Tätigkeiten: die Anfertigung einer Verteidigungsschrift bzw. die schriftlich zu dokumentierenden Überlegungen zur Vorbereitung eines Plädoyers. Wie beim richterorientierten Gutachten hatte zunächst eine Prüfung der Schuldfrage sowie der Rechtsfolgen zu erfolgen. Anders als im richterzentrierten Gutachten ging es dann jedoch nicht um eine selbständig-unparteiische Findung der objektiv richtigen Entscheidung, sondern um die Prognose des Entscheidungsverhaltens von Gericht oder Staatsanwaltschaft und um die Herausarbeitung von rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten, die aus der Sicht der Verteidigung für die Einflussnahme auf die fremde Entscheidungstätigkeit besonders wichtig sein können. Im Gutachten war also zunächst zu prognostizieren, wie das Gericht voraussichtlich entscheiden wird und welche ernstlich in Betracht kommenden Alternativen, die zu einer Besserstellung des Beschuldigten führen können, es hierzu geben kann und wie diese in Form konkreter Prozesshandlungen in das Verfahren eingebracht werden können. Für die Studenten wurde ein umfangreiches Anleitungspapier entwickelt, in dem auch der neue Gutachtenstil (Stichwort: Prognose) behandelt wurde.

Es soll nicht verschwiegen werden, dass maßgebliche Vertreter der Hamburger Justiz und des Prüfungsamtes Bedenken gegenüber der verteidigungsorientierten Ausbildung geäußert hatten. Es handelte sich im Wesentlichen um vier Einwände. Der erste Einwand ging dahin, dass die Vermittlung der Verteidigerperspektive neuen Wissensstoff verlange, worunter die Kenntnisse der klassischen Wissensbestände im Strafrecht unvertretbar leiden würden. Der zweite Einwand gegen eine Verteidigungsorientierung beschäftigte sich mit einer Befürchtung, die seinerzeit vom Hamburger OLG-Präsidenten geäußert wurde, dass den Studenten in der Schwerpunktausbildung das „Bild einer feindlichen Justiz“ vermittelt werden könne, dem „durch anwaltliches Taktieren zu begegnen die Studenten lernen sollen“. Der dritte Einwand betraf die Annahme, dass sich die für die spätere Berufstätigkeit maßgeblichen Fertigkeiten gar nicht im akademischen Lehrbetrieb vermitteln ließen. Der vierte Einwand stellte schließlich die Vergleichbarkeit von verteidigungsorientierten Prüfungen mit den üblichen Prüfungsleistungen infrage; es ging dabei um die Hausarbeiten im Rahmen der Einstufigen Juristenausbildung, deren Bewertung direkt in die Note des Assessoren-Staatsexamens einging. Alle Einwände konnten entkräftet werden. Weder wurde

eine vollständige Ersetzung der Richterperspektive durch die Anwaltperspektive angestrebt noch ging es darum, den Studenten das Bild einer feindlichen Justiz zu vermitteln. Auch der dritte Einwand<sup>47</sup> sollte als nicht durchschlagend angesehen werden, da es Anspruch der verteidigungsorientierten Ausbildung war, die grundlegende Methodik des anwaltlichen Vorgehens zu vermitteln sowie die praxisrelevanten Schlüsselqualifikationen zu reflektieren – nicht aber unmittelbar einen professionellen Habitus zu internalisieren.<sup>48</sup> Auch der letzte Einwand konnte nicht zuletzt dank der durch das staatliche Ausbildungs- und Prüfungsamt (APA) erfolgte Evaluation des verteidigungsorientierten Schwerpunktes als widerlegt angesehen werden. Das APA stellte fest, dass die anfangs zu beobachtende Skepsis gegenüber den Praxishausarbeiten geschwunden war.

„Es handelt sich um eine auch unter juristischen Kriterien ernstzunehmende Aufgabenstellung, deren Ergebnisse sich bewerten lassen. Die Befürchtung, der Bearbeiter werde sich zu sehr zur Aneinanderreihung von Gemeinplätzen oder substanzarmen Anwaltsfloskeln verleiten lassen, hat sich nicht bestätigt. Die Aufgabe erscheint nicht weniger anspruchsvoll als die auf die Entscheidungssituation des Richters oder Staatsanwaltes bezogenen, bisher üblichen Hausarbeitsformen.“<sup>49</sup>

Trotz der guten Erfahrungen mit dem verteidigungsorientierten Studium in Hamburg endete dieses Projekt mit dem Wintersemester 1989/90 durch das Auslaufen der Einstufigen Juristenausbildung. Auch die Idee, im Anschluss daran eine universitäre Wahlstation zur Strafverteidigung durch den Fachbereich Rechtswissenschaft II anzubieten, was grundsätzlich befürwortet wurde, musste seinerzeit verworfen werden, da das zuständige Prüfungsamt, welches für drei Bundesländer zuständig war, einem Alleingang des Fachbereichs Rechtswissenschaft II ablehnend gegenüberstand.

---

47 Vgl. dazu auch *Kölbel*, in diesem Band S. 23 ff., 44 – 46.

48 Wohl aber sollte verhindert werden, dass sich der übliche „Ausbildungshabitus“ (Stichwort: Hinnahme abstruser Lehrbuchkriminalität als Normalwirklichkeit) entwickelt.

49 Vgl. *Barton*, Kann und soll man Strafverteidigung lehren, lernen, prüfen?, in: *Gieh-ring/Haag/Hoffmann-Riem/Ott* (Hrsg.), *Juristenausbildung – erneut überdacht*, 1990, S. 289.

## 2. Bielefeld: neues Jahrtausend

2002 wurde die Juristenausbildung nach langer Debatte vom Bundestag reformiert; 2003 trat das neue Gesetz in Kraft und wurde später von den Ländern in die jeweiligen Landesausbildungsgesetze umgesetzt.<sup>50</sup> Vorangegangen war insbesondere eine Initiative von DAV und BRAK, die eine stärkere Anwaltsorientierung der Juristenausbildung forderten. Nach der Verabschiedung des für NRW maßgeblichen JAG wurde von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld auf Initiative des Instituts für Anwalts- und Notarrecht<sup>51</sup> und getragen von der Fachsäule Strafrecht<sup>52</sup> die Errichtung eines Schwerpunktbereiches „Strafverfahren und Strafverteidigung“ (SPB 9) beschlossen. Die Vorlesungen begannen im Sommersemester 2004. Neben diesem praxisorientierten Schwerpunktbereich wurde ein weiterer eher kriminologischer Schwerpunkt angeboten („Kriminalwissenschaften“, SPB 8). Einzelne Lehrveranstaltungen sind dabei sowohl für den einen wie für den anderen Schwerpunkt verbindlich bzw. wählbar.

Der verteidigungsorientierte Schwerpunkt stellte dabei nur ein Segment der Anwaltsorientierung an der Universität Bielefeld dar. Schon für das erste Semester sah die Studienordnung die Vorlesung „Strafverfahren – Grundlagen“ vor, in der auch die Verteidigung behandelt wurde. Dazu werden durch das Anwaltsinstitut regelmäßig Vorträge von Verteidigern organisiert; das Institut beteiligt sich ferner an Mootcourts. Bis 2013 wurden vom Anwaltsinstitut insbesondere für Referendare der Bielefelder Kompaktkurs Anwalts- und Notartätigkeit sowie später der Masterstudiengang Rechtsgestaltung und Prozessführung angeboten – jeweils mit Schwerpunkten im Bereich der Strafverteidigung. In den letzten Jahren bietet das Institut für Anwalts- und Notarrecht eine studentische Rechtsberatung an, in der in Kooperation mit Bielefelder Anwälten auch Strafrechtsfälle bearbeitet werden.<sup>53</sup>

---

50 Vgl. zu den Stationen seit Dezember 1996: <https://rsw.beck.de/aktuell/gesetzgebung/gesetzgebungsvorhaben-entwicklungsgeschichte/reform-der-juristenausbildung> (zuletzt abgerufen am 19.2.2020).

51 Auf dessen Initiative geht auch die Gründung des SPB 1 (Private Rechtsgestaltung und Prozessführung) zurück, in dessen Zentrum die rechtsberatende Praxis in Zivilsachen steht. Dieses Schwerpunktbereich wird seit 2004 betrieben.

52 Seinerzeit vier Strafrechtler und ein Kriminologe.

53 Die studentische Rechtsberatung wird vom Lehrstuhl von Susanne Hähnchen organisiert;

## a) Gegenstände von Studium und Prüfung

Der Schwerpunktbereich 9 sah das Studium von sechs zweistündigen Pflichtvorlesungen sowie von drei weiteren Wahlpflichtvorlesungen vor. Kennzeichnend für den Verteidigungsschwerpunkt sind dabei speziell die Pflichtvorlesungen „Recht und Theorie der Strafverteidigung“, „Methodik der Strafverteidigung“, „Rechtsmittel und Rechtsbehelfe“ sowie „Soziologie und Psychologie des Strafverfahrens“ gewesen.<sup>54</sup>

Die Besonderheiten des Schwerpunktbereiches 9 lagen in seiner praxisbezogenen und zugleich interdisziplinären Ausrichtung. Die Praxisorientierung kam namentlich in der Vorlesung zur Methodik der Strafverteidigung zum Zuge; hier wurde die Herangehensweise der Verteidigung an den Fall aus methodischer Sicht vertieft;<sup>55</sup> in ergänzenden Übungen wurde regelmäßig auf das Methodikgutachten vorbereitet.<sup>56</sup> In der Vorlesung „Soziologie und Psychologie des Strafverfahrens“ wurden Schlüsselqualifikationen für Strafverteidiger behandelt, nämlich die Rhetorik (am Beispiel des Plädoyers), Vernehmungslehre (Befragung von Zeugen), die Gesprächsführung (Mandantengespräch) sowie die Kommunikationstheorie. Dabei kamen eigens für den Schwerpunkt entwickelte Lehrfilme zum Einsatz.<sup>57</sup> Innerhalb dieser Vorlesung wurden auch Gerichtsrollenspiele durchgeführt. Die Vorlesung zum Recht und zur Theorie der Strafverteidigung beschäftigte sich nicht nur mit den §§ 137 ff. StPO, sondern auch mit den geschichtlichen und soziologischen Grundlagen der Strafverteidigung; in jener sollten auch geeignete Leitbilder für eine Verteidigungsorientierung im Studium vermittelt werden.<sup>58</sup> In der Vorlesung zu den Rechtsmitteln stand schließ-

---

vgl. das entsprechende Angebot unter [http://www.jura.uni-bielefeld.de/lehrstuehle/haechen/studentische\\_rechtsberatung/](http://www.jura.uni-bielefeld.de/lehrstuehle/haechen/studentische_rechtsberatung/).

54 Weitere Pflichtvorlesungen waren: Strafrechtliche Sanktionen und Wirtschaftsstrafrecht BT.

55 Vgl. dazu auch *Barton*, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. 2013, § 7.

56 Vgl. dazu *Barton*, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. 2013, § 11.

57 Das Video „Fall Meier“ behandelt ein strafrechtliches Mandat vom Mandantengespräch bis zum Plädoyer; der Film „Vernehmung eines Polizeibeamten“ vertieft Probleme der Vernehmung schwieriger Zeugen aus Sicht der Verteidigung.

58 Vgl. *Barton*, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. 2013, § 3 Rn. 51: „Das [...] Leitbild orientiert sich am Bild des kompetenten, wissenschaftlich ausgebildeten und professionellen Verteidigers, der gewissenhaft mit den Mitteln des Gesetzes kämpft und gleichermaßen seinem Mandanten wie dem Recht dient. Ein solcher Verteidiger ist sich seiner Verantwortung für den Klienten, die Gesellschaft und den Rechtsstaat bewusst.<sup>93</sup> Er weiß, dass die Verteidigung ihre Existenz dem Rechtsstaat verdankt, er weiß aber

lich die Revision im Vordergrund; dabei wurde versucht, die Studenten fit für Klausuren und die Praxis des Strafverfahrens zu machen und zugleich die „hohe Kunst“ des Prozessrechts aufleuchten zu lassen. Auch wurde versucht, in dieser Vorlesung interdisziplinäre Grundlagen des Rechts exemplarisch zu vertiefen. Das geschah namentlich durch die Reflexion anwaltsgeschichtlicher und ethischer Fragen der Strafverteidigung. Das Studium des Schwerpunktprogramms wurde erleichtert durch ein Lehrbuch, das einerseits aus den Vorlesungen zum Schwerpunktbereich 9 entstanden ist, andererseits aber auch eine allgemeine Lektüre zum Studium der Strafverteidigung darstellt.<sup>59</sup>

Weitere Fächer des Schwerpunktbereichsstudiums bildeten das „Wirtschaftsstrafrecht – Besonderer Teil“ sowie die Vorlesung „Strafrechtliche Sanktionen“. Das Pflichtfachprogramm wurde durch das Studium von Wahlveranstaltungen im Umfang von insgesamt sechs Semesterwochenstunden ergänzt. Je nach Vorliebe der Studierenden konnten Vorlesungen und Seminare aus folgenden Bereichen gewählt werden: Wirtschaftsstrafrecht (AT), Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzugsrecht, internationales Strafrecht, Rechtssoziologie, Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie. Zu beachten ist, dass wegen der gewünschten Berücksichtigung interdisziplinärer Grundlagen des Rechts im Schwerpunktbereichsstudium mindestens zwei Semesterwochenstunden aus den Gebieten der historischen Grundlagen des Strafrechts oder der Rechtsphilosophie oder der Rechtssoziologie gewählt werden mussten.

---

auch um den ‚ungeheuren Bruch‘, den der Rechtsstaat in Deutschland in der Nazi-Zeit erfahren hat. Ein diesem Leitbild verpflichteter Verteidiger denkt zwar wirtschaftlich, ist aber nicht primär kommerziell ausgerichtet. Er macht von seinen Rechten, wenn dies erforderlich ist, mutig und konsequent Gebrauch; er übt sich ansonsten in weiser Selbstbeschränkung.“

59 Barton, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. 2013. In § 3 Rn. 53 wird diese Lehrbuchfunktion wie folgt beschrieben: „Im Schwerpunktbereichsstudium lassen sich an den Fakultäten, die entsprechende Angebote unterbreiten, das Recht, die Theorie und die Methodik der Verteidigung wissenschaftlich vertiefen, einschließlich der für Verteidiger besonders wichtigen Schlüsselqualifikationen (Kommunikationstheorie, Gesprächsführung, Vernehmungslehre, Rhetorik); daran orientiert sich dieses Studienbuch, das Bausteine zu einer Wissenschaft der Verteidigung („Defensologie“) liefern möchte. Wer also schon im Studium sein Herz für die Strafverteidigung entdeckt hat, für den empfiehlt es sich, soweit möglich einen strafrechtlichen Schwerpunktbereich zu belegen. Das Ziel eines solchen in das Gesamtstudium eingebetteten Schwerpunktbereichsstudiums bildet die Herstellung der Berufsfähigkeit. Gemeint ist damit eine wissenschaftlich reflektierte Vorbereitung auf die spätere Berufspraxis; verteidigungsapologetische Bemühungen oder die Vermittlung rein berufspraktischer Fertigkeiten gehören nicht dazu.“

Als Dozenten wirkten neben den hauptamtlichen Hochschullehrern auch Praktiker aus der Strafverteidigung, anfangs *Steffen Stern* aus Göttingen und später über lange Jahre *Ralf Neuhaus* – beide als Honorarprofessoren der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld – sowie Psychologinnen aus der Fakultät für Psychologie an der Ausbildung mit. Die Praktiker übernahmen im Wechsel mit den hauptamtlich Lehrenden die beiden Vorlesungen zur Strafverteidigung und die zum Revisionsrecht; *Mechthild John* bot langjährig die Vorlesung „Soziologie und Psychologie des Strafverfahrens“ an.

#### b) Prüfungen

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung sah eine fünfstündige Klausur und eine häusliche Vier-Wochen-Arbeit mit anschließender mündlicher Prüfung vor. Die Prüfungsgegenstände der Aufsichtsarbeit ergaben sich dabei aus den Pflichtfächern des Schwerpunktbereiches. Im Vordergrund standen hier Aufgaben aus den Bereichen des Rechts und der Methodik der Verteidigung sowie aus der Soziologie und Psychologie der Strafverteidigung.

Die Studenten hatten in der Klausur regelmäßig ein zuvor ausgiebig geübtes Gutachten zum weiteren Vorgehen der Verteidigung zu erstellen. Es ging darum, eine wissenschaftlich reflektierte Verteidigungskonzeption zu entwickeln und diese ansatzweise in eine praktische Leistung umzusetzen; als Letztere kamen insbesondere eine Verteidigungsschrift im Ermittlungsverfahren oder Überlegungen zum weiteren Vorgehen der Verteidigung in der Hauptverhandlung in Betracht.<sup>60</sup>

Die Themen der Hausarbeit konnten aus den im Schwerpunktbereich angebotenen Veranstaltungen stammen, auch aus den Vorlesungen und Seminaren des Wahlfachbereichs. Hier gab es erneut Möglichkeiten zur interdisziplinären Reflexion praktischer Fragen der Strafverteidigung.

---

60 Zur Vorbereitung auf dieses Verteidigungsgutachten konnte das oben genannte Lehrbuch herangezogen werden; vgl. *Barton*, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. 2013, §§ 7-11; diese Ausführungen zur Verteidigermethodik bilden den Kern des Studienbuchs.

### c) Beendigung

Der Schwerpunktbereich 9 (Strafverfahren und Strafverteidigung) wurde bis zum Wintersemester 2019/2020 parallel zum Schwerpunktbereich „Kriminalwissenschaften“ (SPB 8) angeboten. Mit der Verabschiedung der Studien- und Prüfungsordnung 2020, die zum Sommersemester 2020 in Kraft trat, wurde der Schwerpunktbereich 9 abgeschafft; begründet wurde das nicht zuletzt damit, dass personell nicht gewährleistet sei, die praxisorientierten Pflichtfachvorlesungen (insbesondere Methodik der Strafverteidigung und Soziologie und Psychologie des Strafverfahrens) kontinuierlich durch Hochschullehrer anzubieten und die entsprechenden Prüfungen durchzuführen.<sup>61</sup> Es gibt für den Bereich des Strafrechts zukünftig nur noch den Schwerpunktbereich 8 (Kriminalwissenschaften). Auch dort können noch Veranstaltungen zur Strafverteidigung angeboten werden, aber sie sind nunmehr nicht mehr verbindliche Pflichtfächer. Wenn sie von den Lehrenden nicht angeboten oder von den Studenten nicht belegt werden, stellt das keine unüberwindliche Lücke für das Bestehen der Schwerpunktbereichsausbildung dar.

### III. Rückblick, Ausblick, Fazit

Seit dem Auslaufen der Einstufigen Juristenausbildung in den 80er Jahren hat es zwar einzelne Reformen der Juristenausbildung gegeben, wie bspw. die „Freischussregel“ oder die Einrichtung des Schwerpunktbereichsstudiums und damit verbundenen universitären Prüfungen, deren Ergebnisse zu 30 Prozent in die Note der Ersten Prüfung eingehen – aber an den inhaltlichen Defiziten von Studium und Prüfungen hat sich kaum etwas geändert. Es lässt sich keine relevante Zunahme der Praxisorientierung und auch kein Ausbau der Grundlagenfächer feststellen. Die Fakultäten und die Prüfungsämter machen „ihr Ding“, als hätte es die Gesetzesreform aus den Jahren 2002/2003 nicht gegeben.<sup>62</sup> Sofern inhaltliche Reformen erfolgten – zwei Beispiele aus dem Bereich der Verteidigungsorientierung wurden zuvor dargestellt – blieben diese doch Ausnahmen und

---

61 Die Fakultät für Rechtswissenschaft verfügt über fünf Professuren im Bereich des Strafrechts.

62 Vertiefend *Barton/Jost*, Was der Anwaltsorientierung im Studium entgegensteht – ein Duo, in: *Barton/Hähnchen/Jost* (Hrsg.), *Anwaltsorientierung im Studium: Aktuelle Herausforderungen und neue Perspektiven*, 2016, S. 58 ff.

setzten sich nicht institutionell durch, sondern scheinen an Personen und deren Interessen gebunden zu sein. Die zwei Verteidigungsschwerpunkte in Hamburg und Bielefeld haben sich jedenfalls beide als nicht nachhaltig erwiesen. Dabei spielt es offenbar keine Rolle, dass sich die jeweiligen Ausbildungsreformen inhaltlich bewährt hatten und ursprüngliche Einwände gegen die Reform entkräftet werden konnten, im Fall des Hamburger Projektes sogar in einer Evaluation des staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsamtes.<sup>63</sup>

Inhaltliche Reformen sind in absehbarer Zukunft nicht zu erwarten, weder vom Gesetzgeber noch gar von den Fakultäten oder den Prüfungsämtern. Es ist im Gegenteil ein Zurückschrauben substantieller Reformmöglichkeiten dadurch zu erwarten, dass vom Gesetzgeber geplant wird, die Schwerpunktbereiche im Umfang und in der Bedeutung für das Examen zurückzuschrauben. Die Chancen, dass Praxisbelange oder Grundlagen wenigstens in einzelnen Schwerpunkten gestärkt werden, sinken dadurch; vielmehr lässt eine solche Neuordnung erwarten, dass die Vermittlung von Applikationswissen, das einzig auf den didaktischen Typus der Lösung abstrus-irrealer Lehrbuchkriminalität ausgerichtet ist, noch an Bedeutung zunimmt.

### 1. Geschichte und Zukunft der Juristenausbildungsreform

*Lührrig* hat in seinem Werk „Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995“<sup>64</sup> gezeigt, dass es in Deutschland eigentlich nur einmal ein rechtspolitisch günstiges Klima für eine inhaltliche Reform des Jurastudiums gegeben hat, und zwar am Ende der 60er Jahre bis zum Beginn der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts.<sup>65</sup> Das war die Zeit der Sozialliberalen Koalition in der

---

63 Zur problematischen und zugleich fruchtlosen Evaluation der Einstufigen Juristenausbildungsmodelle, speziell durch die sog. Zentrale Forschungsgruppe vgl. *Lührrig*, Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995, 1997, S. 159 ff.

64 *Lührrig*, Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995, 1997.

65 Eine weiteres „halbes“ Reformklima gab es Ende der 90er Jahre, als der seinerzeitige nordrhein-westfälische Justizminister Behrens eine Reform anstoßen wollte, die inhaltlich auf den Gedanken der Einstufigen Juristenausbildung aufbaute und eine universitäre Vertiefungsphase am Ende der Ausbildung vorsah; vgl. *Behrens*, ZRP 1997, 92 ff.; *Breuer*, Minister planen einphasiges Jurastudium, DIE WELT v. 28.9.1998 <https://www.welt.de/print-welt/article631176/Minister-planen-einphasiges-Jurastudium.html> (zuletzt abgerufen am 19.2.2020). Der Vorschlag konnte sich seinerzeit nicht durchsetzen. Ein weiteres „halbes“ Reformklima ging der 2002/2003 erfolgten Reform des DRiG voraus – allerdings wurde eine inhaltliche Reform, wie geschildert, seinerzeit zwar von den Anwalts-

Bundesrepublik, die durch eine politische Veränderungskultur geprägt war. Es gab seinerzeit in Politik und Justiz einzelne durchsetzungsfähige Akteure<sup>66</sup>, die für eine Aufbruchsstimmung sorgten und die Experimentierklausel im DRiG durchsetzten, was dann zur Etablierung neuer, einstufiger Ausbildungen führte. Als besonders geeignet für die Einbeziehung von Praxisbelangen bei gleichzeitiger sozialwissenschaftlicher Reflexion des Rechts und der Praxis erwiesen sich dabei die Juristenausbildungsmodelle, in denen im letzten Drittel des Studiums eine „Theorie der Praxis“ vorgesehen war.<sup>67</sup>

*Lührig* hat weiter gezeigt, dass eine inhaltliche Juristenausbildungsreform nicht von den dafür als maßgeblich anzusehenden Akteuren zu erwarten ist, speziell nicht vom Deutschen Juristenfakultätentag, von der Justizministerkonferenz oder dem Juristentag.<sup>68</sup> Diese Organisationen haben sich jeweils gegen Veränderungen gestemmt. Wer eine inhaltliche Reform des Studiums und der Prüfungen wünscht, muss also auf andere Akteure setzen. Folgt man *Lührigs* Analyse wären dafür primär einzelne durchsetzungsfähige Politiker oder Justizangehörige prädestiniert.

Ziel einer zukünftigen Reform müsste dann aber aus meiner Sicht sein, die Neuerungen im Hinblick auf die Prüfungsrealität zu konzipieren. Gelernt wird nun einmal primär das, was auch geprüft wird. Dieser Gedanke ist jedenfalls 2003 bei der Umsetzung des DRiG in die Landesausbildungsgesetze nicht hinreichend beachtet worden, was dazu führte, dass die Prüfungsämter eine inhaltliche Reform weitgehend unterliefen. Es reicht also nicht, die Praxisorientierung und die Stärkung der Grundlagenfächer irgendwo in den Ausbildungsgesetzen anzusprechen, stattdessen müssen sie bei der Formulierung der Prüfungsgegenstände feste Gestalt annehmen, so dass auch die Prüfungsämter nicht umhin kommen, die gesetzlichen Vorgaben tatsächlich in konkrete Klausuraufgaben umzusetzen.

---

organisationen und vom Bundesgesetzgeber angestrebt, während die Fakultäten und Prüfungsämter einer inhaltlichen Reform ablehnend gegenüberstanden.

66 Bspw. Rudolf Wassermann oder OLG-Rat Ross speziell für Hamburg; vgl. *Lührig*, Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995, 1997, S. 116 ff., 146.

67 In unterschiedlicher Weise bspw. in Bremen (Projektstudium), Hamburg und Bielefeld; vgl. *Lührig*, Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995, 1997, S. 131 f., 148.

68 *Lührig*, Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995, 1997, S. 207 ff.

Um die Fairness der Prüfungen zu gewährleisten, könnten die Prüfungsämter etwa ein Jahr vor der Umstellung auf anwaltsorientierte Prüfungen die Beteiligten ausdrücklich darauf hinweisen. Die Ausbildungsangebote der Universität müssten sich nolens volens darauf einstellen. Das könnte bspw. bedeuten, dass eine genaue Anzahl von praxisorientierten sowie grundlagenbezogenen Prüfungen festgelegt wird und dass darüber hinaus die Prüfungsämter dabei fachlich unterstützt werden, derartige Aufgaben auch tatsächlich zu konzipieren.

## 2. *„Als Professionsfakultät brauchen wir Praxisbezüge und Grundlagen“*

Die Rechtswissenschaft stellt, wie vom Wissenschaftsrat richtig gesehen wird, eine Professionsfakultät dar; hier liegt nicht nur die Wiege der Jurisprudenz, sondern auch ihre Zukunft, will sie als eigenständiges akademisches Fach an der Universität weiter bestehen und nicht Gefahr laufen, auf Fachhochschulniveau herabgestuft zu werden. Dabei reicht es nicht, sich nur als Professionsfakultät zu bezeichnen; man muss auch ernsthaft das Professionsfeld in die Ausbildung integrieren – und dazu gehört die anwaltliche Tätigkeit. Die Anwaltspraxis im Allgemeinen und die Strafverteidigung im Besonderen werden allerdings nur unzureichend in der Juristenausbildung berücksichtigt. Es fehlt insbesondere an der Berücksichtigung der Methodik des anwaltlichen Vorgehens, ferner an interdisziplinären Bezügen (Grundlage des Rechts), einschließlich der Reflexion praktischer Tätigkeit und insgesamt an der angemessenen Berücksichtigung dieser Belange in den universitären Prüfungen und im staatlichen Teil der ersten Prüfung. Möglichkeiten, dies zu ändern, gibt es, ohne dass dies zu einer Überforderung von Studenten oder Fakultäten bzw. Prüfungsämtern führen müsste. Es ist im Interesse der Jurisprudenz als Wissenschaft und der gesamten Juristenprofession, dass die Empfehlungen des Wissenschaftsrates für eine stärkere Integration von Praxisbezügen in die universitäre Juristenausbildung umgesetzt werden.

Bei alledem soll keinesfalls über das Ziel hinausgeschossen werden: Es geht weder um eine ganz andere Juristenausbildung noch um die Abschaffung des Staatsexamens, sondern nur um eine angemessene Berücksichtigung von Praxisbelangen und Grundlagen im Studium und in den Prüfungen. Die Strafverteidigung sollte dabei auch einen angemessenen Platz finden.

Derzeit ist es schlecht um die Verankerung der Praxisorientierung im Studium bestellt. Umso wichtiger ist es, dass wenigstens einzelne Ansätze zur Einbeziehung praktischer Aspekte der Strafverteidigung im Studium Berücksichtigung finden. Das können bspw. realitätsnah konzipierte Mootcourts oder studentische Rechtsberatungen in Strafsachen sein.<sup>69</sup> Versprengte Inseln der Verteidigungsorientierung sind besser als ein nur aus der Vermittlung von Applikationswissen bestehender Ozean voller abstruser Falllösungen.<sup>70</sup> Im Übrigen könnte auch sonst den Vorschlägen des Wissenschaftsrats gefolgt werden.<sup>71</sup> Für das Studium heißt das, dass die Möglichkeiten zur Kooperation mit Vertretern der juristischen Praxis verstärkt und praxisbezogene Lehrveranstaltungen gemeinsam von Hochschullehrern und Praktikern durchgeführt werden sollten. Die interdisziplinären Grundlagen sollten dabei möglichst integrativ mit der Vermittlung von Normwissen vermittelt und Veranstaltungen zur Rechtsgestaltung in allen Phasen des Studiums angeboten werden. Darüber hinaus wäre auch die wissenschaftliche Weiterbildung an den Fakultäten institutionell zu verankern.

Oder kurz zusammengefasst: „Als Professionsfakultät brauchen wir Praxisbezüge und Grundlagen.“

---

69 Vgl. zu möglichen Reformansätzen ganz unterschiedlicher Art Barton/Hähnchen/Jost (Hrsg.), *Anwaltsorientierung im Studium: Aktuelle Herausforderungen und neue Perspektiven*, 2016.

70 So auch der Wissenschaftsrat, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen* S. 57 f: Lernformen wie bspw. Moot Courts und Legal Clinics sollten gestärkt werden, vgl. [https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (zuletzt abgerufen am 19.2.2020).

71 Siehe oben unter I.